



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Wallgau Aktiv“, hat seinen Sitz in Wallgau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Wallgau Aktiv e.V. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus und Dorfleben im Gemeindegebiet von Wallgau. Der Wallgau aktiv e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. (2) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können alle diejenigen Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Darüber hat die Vorstandschaft auf Vorschlag des Ausschusses zu entscheiden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Erklärung des Austritts. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die gesetzlichen Mahnfristen finden hier Anwendung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse. (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitrags- und Finanzordnung, in der die Höhe und der Zeitpunkt der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge festgesetzt sind. (3) Die Mitgliedsbeiträge fließen sofort in das Vereinsvermögen und werden bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 weder ganz noch anteilig zurückgezahlt.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind: a) Der Vorstand b) der Ausschuss, c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. (2) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. (3) Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen: a) Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand

b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes bis zur Höhe des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung gezahlt wird. (4) Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks unter Berücksichtigung der gültigen Beitrags- und Finanzordnung vorzunehmen. (5) Entscheidung im Vorstand Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail zustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. (6) Protokoll Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. (7) vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlzeit sind Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Ausscheiden des Kassiers oder Schriftführers vor Ablauf der Wahlzeit kann der Vorstand einen Beirat kommissarisch zum Vorstandsmitglied ernennen.

§ 8 Ausschuss

(1) Mitglieder des Ausschusses Der Ausschuss besteht aus: a) Den Vorstandsmitgliedern b) mindestens fünf Beiräten Die Beiräte müssen Mitglieder des Vereins sein. (2) Wahl und Amtsdauer der Beiräte

Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. (3) Aufgaben der Beiräte Die Beiräte unterstützen den Vorstand bei der Planung, und Durchführung der Projekte sowie bei der Beschaffung der finanziellen Mittel und sind grundsätzlich beratend tätig.

(4) Entscheidungen im Ausschuss Der erste Vorstand leitet die Sitzungen des Ausschusses. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des

Ausschusses anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail zustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. (5) Die Vorstandschaft ist befugt kleinere Entscheidungen ohne Beiräte zu bestimmen. (6) Protokoll Beschlüsse des Ausschusses werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. (2) Aufgaben der Kassenprüfer Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. (3) Zwischenbericht bei Neuwahl des Vorstandes Zu der Mitgliederversammlung bei der der Vorstand neu gewählt wird ist vom Kassier ein Zwischenbericht für den Zeitraum von Beginn des Kalenderjahres bis zum Termin der Mitgliederversammlung anzufertigen. Dieser Zwischenbericht ist durch die Kassenprüfer gemäß den Vorgaben in Absatz (2) ebenfalls zu prüfen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) ordentliche Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mind. einmal jährlich möglichst im 1. Quartal statt. (2) außerordentliche Mitgliederversammlung Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird. (3) Leitung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. (4) Teilnehmer der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. (5) Ladung zur Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Ladung kann wahlweise in einer oder

mehreren der folgenden Formen erfolgen: - per E-Mail (bei bekannter E-Mail Adresse des Mitgliedes) - per Brief - per Rundschreiben

(6) Änderung der Tagesordnung Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, auch per E-Mail, Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zu richten. (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: 1. Wahl des Vorstandes und der Beiräte 2. Entlastung des Vorstandes 3. Wahl der Kassenprüfer 4. Erlass der Beitrags- und Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist 5. Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes oder zu Anträgen von Mitgliedern 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung 7. Entscheidung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes 8. Auflösung des Vereins (8) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (9) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. (10) Stimmrecht Stimmberechtigt sind anwesende ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied darf sein Stimmrecht nur persönlich ausüben, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(11) Art der Abstimmung Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. (12) Wahlen des Vorstandes und der Beiräte Die Wahlen für die 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden sind schriftlich und geheim durchzuführen. Bei den weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft und der Beiräte ist eine offene Abstimmung möglich, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. (13) Protokoll der Mitgliederversammlung Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden. (14) Änderung der Satzung Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vorschläge zur Änderung der Satzung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht ausreichend Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. (2) Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wallgau zur Aufbewahrung zu, bis wieder ein Verein entsteht, der den selben Zweck verfolgt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde am 05.02.2014 errichtet und tritt nach Genehmigung durch das

Amtsgericht (Registergericht) in Kraft. Diese Satzung ersetzt alle ihre Wallgau, den 10.02.2014

vorhergehenden Fassungen.

_____ Mayr Christine

_____ Sylvia Achner

_____ Katharina Behling

_____ Susanne Steinhübl

_____ Veronika Stelzl

_____ Regina Sprenger

_____ Maria Holler

_____ Marille Jungkunz

_____ Martina Eiter

Schwarzenberger Julia

Gerg Christine

Andrea Schwaiger

Christiane Kriner

Beitrags- und Finanzordnung des Vereins Wallgau Aktiv e.V.

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. (2) Sie regelt:

die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder,

die Verfügungsberechtigungen und Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes

die Mitwirkung des Beirates bei Entscheidungen über Geschäftsvorgänge

die Zeichnungsberechtigung auf den Vereinskonten;

(3) Über die Errichtung der Beitrags- und Finanzordnung sowie deren Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung. (4) Die jeweils gültige Beitrags- und Finanzordnung bleibt solange in Kraft, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.

§ 2 Beitragsordnung

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag ausgenommen. (3) Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang jedes Vereinsjahres per Lastschrift von den ordentlichen Mitgliedern eingezogen. (4) Der Verein ist berechtigt, erhöhte Mitgliedsbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern zu erheben, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen oder das Lastschriftverfahren seitens der Bank aufgrund Verschulden des Mitgliedes zurückgewiesen wird (ungültige Kontodaten oder Unterdeckung des Kontos). Folgende Kontodaten sind für das SEPA-Lastschriftverfahren notwendig:

Name Kontoinhaber,

IBAN

BIC

(6) Mitgliedsbeiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung einheitlicher Mitgliedsbeitrag 30.- €, jährlich. Man kann auch während des Jahres in den Verein eintreten, hier beträgt der Mitgliedsbeitrag trotzdem 30 Euro jährlich, das nächste Jahr beginnt aber dann wieder wie bei allen anderen am 01.01. und nicht mit dem Eintrittsdatum. Erhöhter Mitgliedsbeitrag, wenn das Lastschriftverfahren seitens der Bank aufgrund Verschulden des Mitgliedes zurückgewiesen wird (ungültige Kontodaten oder Unterdeckung des Kontos) 40.- € erhöhter Mitgliedsbeitrag, wenn das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt 40.- €

§ 3 Finanzordnung

(1) Der 1. Vorsitzende und Kassier ist zur alleinigen Verfügung von 1000.- € pro Geschäftsvorgang berechtigt. (2) Der Vorstand kann bis zu einem Betrag von 5000.- € pro Geschäftsvorgang beschließen. (3) Bis zu einem Betrag von 10.000.- € pro Geschäftsvorgang ist im Ausschuss zu beschließen. Der Beschluss im Ausschuss zum Geschäftsvorgang ist aber nur dann angenommen, wenn der Vorstand im Rahmen der Abstimmung zustimmt.

(4) Alle Geschäftsvorgänge mit darüber hinausgehenden Beträgen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. (5) Für Sonderprojekte kann der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorrat beantragen. In dem Beschluss kann der maximale Betrag und/oder die Gültigkeitsdauer limitiert werden.

(6) Umbuchungen zwischen dem Geschäftskonto und dem Festgeldkonto des Vereins sind keine Geschäftsvorgänge im Sinne dieser Finanzordnung.

§ 4 Konten und Zeichnungsberechtigung

Auf den Vereinskonten sind der 1. Vorsitzende und der Kassier, je allein zeichnungsberechtigt. Der Wallgau aktiv e.V. verfügt über folgende Konten **Kontoname Name der Bank Kontonummer BLZ Sparkasse Wallgau**

Der Vorstand des Touristikvereines ist nicht berechtigt Fremdschuldverhältnisse einzugehen oder Kredite im Namen des Vereins aufzunehmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Wallgau Aktiv e.V. vom 05.02.2014

beschlossen. Die Beitrags- und Finanzordnung tritt nur zusammen mit der auf der Mitgliederversammlung vom 05.02.2014 beschlossenen Satzung in Kraft. Alle vorhergehenden Fassungen der Beitrags- und Finanzordnung sind damit ungültig.

Wallgau, den 10.02.2014 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassier Schriftführer

_____ 1.Vorstand, Veronika Stelzl

_____ Kassier, Regina Sprenger

_____ 2.Vorstand, Julia Schwarzenberger

_____ Schriftführer, Christine Mayr